

**Sitzungsvorlage Nr. 65/2017**Aktenzeichen:  
700.11

<b>Gemeinde Weißbach</b>			Datum 19.10.2017	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		24.10.2017	5

**Betreff:**

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage abgedruckte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird beschlossen.

**Beratungsergebnis**

Sitzung des Gemeinderats am:			24.10.2017	TOP:	5 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja  Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	Haushaltsstelle
20	20			1.7010.1100

Problembeschreibung / Begründung:

Das Büro Schmidt + Häuser GmbH aus Nordheim hat nach Beauftragung durch die Gemeinde Weißbach die Abwassergebühren für den Zeitraum 2018 bis 2019 neu kalkuliert.

Wie sich aus der Kalkulation ergibt, sind die bisherigen Gebühren zu hoch und müssen daher gesenkt werden. Der Gemeinderat hat über die künftige Höhe der Gebühren ja bereits unter TOP 4 der heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses bedarf es allerdings einer Änderung der Abwassersatzung.

Dabei müssen dann auch gleich die Gebührensätze für die Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und für Abwasser aus geschlossenen Gruben angepasst werden. Der Gemeinderat hat nämlich in seiner Sitzung am 25.09.1995 beim Erlass der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen, dass für Schlamm aus Kleinkläranlagen das 8-fache der Normalgebühr und für Schlamm aus geschlossenen Gruben das 2,5-fache der Normalgebühr erhoben wird. Somit muss die Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen nun auf  $8 \times 2,10 \text{ €} = 16,80 \text{ €}$  und die Gebühr für Schlamm aus geschlossenen Gruben auf  $2,5 \times 2,10 \text{ €} = 5,25 \text{ €}$  festgesetzt werden.

Hiervon betroffen sind derzeit noch das Schlöble-Areal, das Betriebsgebäude Kochertalstraße 2 in Weißbach und die drei Aussiedlerhöfe auf der Breitentaler Höhe.

Fortsetzung  
Ergänzungsblatt  
Nr.

**Gemeinde Weißbach**  
**Hohenlohekreis**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Weißbach**  
vom 02. März 1998 in der Fassung vom 06. Oktober 2014

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 24. Oktober 2017 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 41 – Höhe der Abwassergebühr – erhält folgende Neufassung:**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 2,10 €.  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche   | 0,42 €.  |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser   | 2,10 €.  |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:  |          |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen   | 16,80 €, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben   | 5,25 €,  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist  | 2,10 €.  |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |          |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am **01. November 2017** in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 24. Oktober 2017

Rainer Züfle  
Bürgermeister